

## **Satzung**

### **Bürger für Burgdorf BfB**

#### **Wählergemeinschaft Bürger für Burgdorf**

In der Fassung vom 03.12.2015 mit der Änderung vom 26.01.2016

#### **§ 1 Name und Sitz der Wählergemeinschaft**

Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Bürger für Burgdorf“ BfB und ist eine Wählergruppe im Sinne des § 21 Abs. I NKWG.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Burgdorf.

#### **§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft**

Sie hat die Aufgabe, das öffentliche Leben im Sinne einer demokratischen Ordnung in der Region der Gemeinde Burgdorf mit zu gestalten. Sie will auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und im politischen Leben Bürgersinn, Bürgerrecht und Bürgerfreiheit uneingeschränkt zur Geltung bringen. Sie hat sich zur Verwirklichung kommunalpolitischer Ziele zusammengeschlossen. Sie will nur im kommunalen Bereich Bedeutung haben und bei stattfindenden Kommunalwahlen eigene Wahlvorschläge einreichen. Das bedeutet, dass unter ihrem Namen außer für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Burgdorf auch Wahlvorschläge innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt eingereicht werden können.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Wertschätzung und aktives Mitspracherecht der Burgdorfer Bürger
- Förderung der Gemeinschaft aller Ortsteile der Gemeinde Burgdorf z.B. durch gemeinsame Projekte
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Bewältigung des demografischen Wandels
- Nachhaltige Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde Burgdorf

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Wählergemeinschaft verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Wählergemeinschaft ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Räumliche Ausweitung**

Die Wählergemeinschaft behält sich vor, ihre politische Tätigkeit auf das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt auszudehnen, wenn dies erforderlich erscheint.

#### **§ 5 Mitglieder**

Mitglied kann jedermann nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, der die deutsche Staatsbürgerschaft oder die EU-Bürgerschaft und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Um die Aufnahme in die Wählergemeinschaft ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Abstimmungs- und wahlberechtigt in der Wählergemeinschaft sind alle im Lande Niedersachsen wohnende Mitglieder.

§ 24 NKWG bleibt unberührt, d. h. bei der Wahl für die Kandidatenaufstellung sind nur diejenigen Mitglieder abstimmungsberechtigt, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Bei der Aufstellungsversammlung können daher diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft nicht mitstimmen, die außerhalb des Wahlgebietes, also außerhalb der Gemeinde Burgdorf ihren Wohnsitz haben.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei groben Verstoß gegen die Satzung von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Bis

zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Wählergemeinschaft gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dessen gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen der Wählergemeinschaft zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Gebührenordnung festgesetzten Betrag zum angegebenen Zeitpunkt zu entrichten.

### **§ 8 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken der Wählergemeinschaft. Nicht dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### **§ 9 Organe der Wählergemeinschaft**

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Zwei stellvertretende Vorsitzende

c) Schriftführer/in

d) Schatzmeister/in

e) Beisitzer/ in (die Anzahl der Beisitzer ist so zu wählen das jeder Ortsteil durch eine Person vertreten ist)

f) Pressereferent/in

Die Wählergemeinschaft wird durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen der Jahresberichte, Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand soll in der Regel einmal monatlich zusammentreten. Er ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung und Änderung der Satzung

b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung

c) Wahl des Vorstandes

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren

e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes

g) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

i) Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergemeinschaft

- j) Aufstellung von Kandidaten/innen zu Wahlen von Volksvertretungen
- k) Annahme und Behandlung der Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Wenn 1/10 der Mitglieder der Wählergemeinschaft dies beantragt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält, wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Wählergemeinschaft soweit diese nicht in die Obliegenheiten des Vorstandes gehören. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 12 Kandidatenaufstellung**

Die Aufstellung von Kandidaten/innen zu Wahlen von Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind jeweils Mitglieder der Wählergemeinschaft, die in dem Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

### **§ 13 Verstöße**

Verstöße eines Organs oder eines Mitgliedes der Wählergemeinschaft „BfB“ gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse werden geahndet. Entsprechende Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Ordnungsvorschriften zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 14 Änderung des Zwecks / Auflösung**

Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Wählergemeinschaft und ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der

Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in  
gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der Wählergemeinschaft wird das vorhandene Vermögen für einen  
gemeinnützigen Zweck, den die Mitgliederversammlung bestimmt, zur Verfügung gestellt.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung vom 03.12.2015 tritt mit der Änderung vom 26.01.2016 durch die  
Mitgliederversammlung in Kraft.

Nordassel, den 26. Januar 2016